

# ADVISION → tipp

Der Spezialist für Zahnärzte

## Helferinnen motivieren, Lohnkosten optimieren – geht das?

Die Möglichkeiten, Helferinnen durch finanzielle Anreize zu motivieren, nutzen bisher nur wenige Zahnärzte. Zu oft und zu schnell wird über eine pauschale Gehaltserhöhung gesprochen – dabei hat der Gesetzgeber eine ganze Anzahl von Möglichkeiten geschaffen, der Helferin steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen zukommen zu lassen.

Eine Gehaltserhöhung bringt der Helferin wenig und kostet den Zahnarzt viel Geld. Bei einer Gehaltserhöhung von 100 EUR monatlich bleiben der Helferin nach Abzug der Lohnsteuer und Sozialversicherung gerade mal 42 EUR. Den Arbeitgeber kosten die 100 EUR Mehrgehalt jedoch wegen des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung rund 120 EUR.

Kein Wunder, dass einerseits viele Zahnärzte über zu hohe Personalkosten stöhnen, andererseits die Helferin eine solch „mickrige“ Gehaltserhöhung auch nicht gerade motivierend findet – sieht sie doch von dem ganzen Geld am wenigsten. Den größten Batzen mit 78 EUR monatlich machen in unserem Beispiel die Lohnsteuer und Sozialversicherung aus.

Das muss nicht sein! Jeder Zahnarzt kann durch ganz legale Gestaltungen seine Personalkosten optimieren und gleichzeitig seinen Helferinnen etwas Gutes tun. Denn es gibt eine Reihe von Zuwendungen, die den Helferinnen ohne Abzüge gewährt werden können. Eine jährliche Einsparung an Lohnsteuer und Sozialversicherung von 1.000,00 EUR und mehr ist ohne weiteres möglich.

Diese Einsparungen können durch den Zahnarzt genutzt werden, um ihren Helferinnen eine Gehaltserhöhung „brutto für netto“ zukommen zu lassen! Hier lohnt es sich wirklich, die bisherige Gehaltsstruktur der Praxis – am besten gemeinsam mit einem Steuerberater – zu überprüfen, um anschließend eine Um- oder Neugestaltung des Arbeitsvertrages mit der Helferin zu besprechen.

Pauschal lohnbesteuerter Leistungen des Zahnarztes, wie z.B.

- Direktversicherung
- Fahrtkostenerstattung für die Nutzung des privaten PKW für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte
- Gruppenunfallversicherung

sind dabei grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Was bleibt, ist immer noch die durch den Zahnarzt zu tragende pauschale Lohnsteuer von 15 bzw. 20 %. Ein erster Schritt in die richtige Rich-

tung, aber es gibt noch ganz andere Möglichkeiten.

### „Kleines ABC der steuerfreien Einnahmen“

→ **Bahncard** ... die Erstattung der Kosten für eine Bahncard ist dann steuerfrei, wenn dadurch eine Kostenersparnis in der Praxis bei den Fahrtkosten für Dienstreisen erzielt wird. Dann kann die Helferin die Bahncard auch privat nutzen.

→ **Beihilfen und Unterstützungen** ... in Krankheits- oder Unglücksfällen können bis zu 6.000 EUR jährlich steuerfrei ausgezahlt werden, wenn weniger als fünf Helferinnen in der Praxis beschäftigt sind.

→ **Beitragsleistungen an Pensionsfonds und Pensionskassen** ... sind in 2003 steuerfrei bis zu 2.040 EUR.

→ **Berufsbekleidung** ... kann der Helferin steuerfrei überlassen werden. Begünstigt ist allerdings nur „typische Arbeitskleidung“, wie etwa Arbeitskittel.

→ **Berufsbekleidung** ... muss regelmäßig gereinigt werden, auch wenn sie privat von der Helferin erworben wurde. In diesem Fall können die hier anfallenden Kosten (Abnutzung, Reinigung) steuerfrei erstattet werden.

→ **Betriebsausflugveranstaltungen** ... bleiben steuerfrei, wenn die auf jede Helferin entfallenden Aufwendungen maximal 110 EUR betragen. Dabei können zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr durchgeführt werden.

→ **Fahrtkostenzuschüsse/Jobtickets** ... für die Nutzung des ÖPNV sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum bislang vereinbarten Gehalt gezahlt werden.

→ **Fehlgeldentschädigung/Mankogelder** ... für Helferinnen, die die Praxiskasse führen, bleiben bis zu 16 EUR monatlich steuerfrei.

→ **Handy** ... die Gestellung eines Praxis-Handys ist steuerfrei, selbst wenn hiervon überwiegend Privatgespräche geführt werden.

→ **Heimarbeiterzuschläge** ... bleiben bis zu 10 % des bislang vereinbarten Gehaltes steuerfrei, wenn die Helferin entsprechende Praxisarbeiten zu Hause erledigt.

→ **Heirats- und Geburtsbeihilfen** ... von 358 EUR je Heirat und je Kind bleiben steuerfrei.

→ **Kindergartenzuschüsse** ... zum „Elternbeitrag“ sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum bislang vereinbarten Gehalt gezahlt werden.

→ **PCs** ... können über die Praxis gekauft und anschließend steuerfrei durch die Helferin genutzt werden, selbst, wenn der PC bei ihr zu Hause steht.

→ **Reisekosten** ... für Dienstreisen, etwa betriebliche Fortbildungsmaßnahmen, können direkt über die Praxis getragen oder aber steuerfrei erstattet werden.

→ **Sachgeschenke** ... als kleinere Aufmerksamkeit, etwa Blumen, Pralinen oder ähnliches zum Geburtstag der Helferin oder der Taufe eines Kindes sind bis zu 40 EUR steuerfrei.

→ **Sachgeschenke** ... können aber auch so bis zu 50 EUR monatlich steuerfrei bleiben.

→ **Telefon/Internet in der Praxis** ... können steuerfrei durch die Helferin privat mitgenutzt werden.

→ **Telefon/Internet zu Hause** ... werden auch für Praxistätigkeiten genutzt. Hier können die Ausgaben für die nachgewiesene Praxisnutzung steuerfrei erstattet werden.

→ **Trinkgelder** ... werden die Patienten der Helferin in der Praxis kaum zahlen. Aber besonders aufmerksame und zufriedene Patienten bringen stattdessen vielleicht Geschenke mit. Da diese freiwillig sind, bleiben sie steuerfrei.

→ **Umzugskosten** ... für einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel einer Helferin können bis zu bestimmten, im Bundesumzugskostengesetz geregelten Beträgen steuerfrei erstattet werden. Hierzu muss sich aber die Wegestrecke zwischen Praxis und der Wohnung der Helferin erheblich verkürzen oder aber die Helferin ist als „jederzeitige Einsatzbereitschaft“ für die Praxis erforderlich.

→ **Zinsersparnisse** ... bleiben steuerfrei, wenn das der Helferin durch die Praxis gewährte Darlehen maximal 2.600 EUR beträgt.

Vieles ist machbar – wichtig ist, was sinnvoll und letztendlich mit der Helferin vereinbar ist. Deshalb ist eine Absprache mit ihrem Steuerberater für jeden Zahnarzt unerlässlich.